

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (516 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Opferfürsorgegesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird (19. Opferfürsorgegesetz-Novelle)

Im vorliegenden Gesetzentwurf ist eine Dynamisierung der Unterhaltsrentensätze für den Bereich der Opferfürsorge in der Art und in dem Ausmaß vorgesehen, wie sie bei Pensionen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz bereits wirksam ist. Weiters schafft die Novelle die Möglichkeit eines Härteausgleiches in Fällen, in denen kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Opferfürsorge besteht.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 22. Juni 1967 der Vorberatung unterzogen. Zum Gegenstand sprachen außer dem Berichterstatter die

Abgeordneten Reich, Melter, Pfeffer, Kulhanek und Staatssekretär Soronics.

Der Ausschuß stellte ferner fest, daß aus dem Gesetz eindeutig zu ersehen ist, daß Rentenbeträge bei der Dynamisierung auf- oder abzurunden sind.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung der Abänderungsanträge der Abgeordneten Reich, Melter, Pfeffer und Altenburger einstimmig angenommen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt daher den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (516 der Beilagen) mit den beigeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 22. Juni 1967

Regensburger
Berichterstatter

Rosa Weber
Obmann

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 516 der Beilagen

1. In Art. I Z. 4 sind im Text des § 11 Abs. 5 die Worte „eine Ehefrau“ durch die Worte „einen Ehegatten“ zu ersetzen.

2. In Art. I Z. 7 ist im Text des § 11 a Abs. 2 die Zahl „1.064“ durch den Klammerausdruck „(Abs. 1)“ zu ersetzen.